

ADONIS

Modellreport

25.07.2024

Antrag auf Anerkennung einer Verpflichtungserklärung für Übernahme der Kosten des Lebensunterhalts und der Ausreise bearbeiten

(Geschäftsprozessdiagramm)

ALLGEMEIN

Prozesstyp	Kernprozess
------------	-------------

FIM

Klassifikation (FIM)			
Name des Ordnungsrahmens	Version des Ordnungsrahmens	Name der Klasse	ID der Klasse
FIM Prozesskatalog		Antrag auf Anerkennung einer Verpflichtungserklärung für Übernahme der Kosten des Lebensunterhalts und der Ausreise bearbeiten	99010005261000
Referenzierte Prozessbibliothek	FIM Prozessbibliothek Bund		
Referenzierte LeiKa-Leistung	Verpflichtungserklärung Entgegennahme		
Prozessschlüssel	99010005261000		
Bezeichnung (FIM)	Verpflichtungserklärung Entgegennahme		
Stand vom	17.03.2020		
Version (FIM)	01.00.00		
Fachlich freigebende Stelle	Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI)		
Bundesland (FIM)			
Bezeichnung			
01: Schleswig-Holstein			
02: Hamburg			
03: Niedersachsen			
04: Bremen			
05: Nordrhein-Westfalen			

Bezeichnung
06: Hessen
07: Rheinland-Pfalz
08: Baden-Württemberg
10: Saarland
11: Berlin
09: Bayern
12: Brandenburg
13: Mecklenburg-Vorpommern
14: Sachsen
15: Sachsen-Anhalt
16: Thüringen

FIM DETAILS

Detaillierungsstufe (FIM)	
Name	
101: Stamminformation	
Definition (FIM)	Bei der Beantragung eines Visums sind Unterlagen vorzulegen, aus denen die deutsche Auslandsvertretung erkennen kann, dass ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhaltes für die Dauer des beabsichtigten Aufenthalts als auch für die Rückreise in den Herkunfts- oder Wohnsitzstaat vorhanden sind. Dieser Nachweis kann auch durch die Vorlage einer Verpflichtungserklärung von einem in Deutschland lebenden Gastgeber geführt werden.
Beschreibung (FIM)	Mit der Verpflichtungserklärung werden <ul style="list-style-type: none"> die Kosten des Lebensunterhaltes (einschließlich der Erstattung aller öffentlicher Mittel, die evtl. für den Lebensunterhalt, die Versorgung

	<p>mit Wohnraum, die Versorgung im Krankheits- oder Pflegefall aufgewendet werden müssen) und</p> <ul style="list-style-type: none"> die Kosten der Ausreise (einschließlich Flugticket, auch Kosten einer evtl. zwangsweisen Abschiebung bis zum ausländischen Zielort, Begleiterkosten, Verpflegungskosten, Kosten einer Haftunterbringung usw.) <p>für die Aufenthaltsdauer sichergestellt. D.h, das staatliche Stellen von der Verpflichtungserklärenden Person eventuelle Kosten einfordern.</p>
Menge	0
Zeitspanne	Pro Jahr
Initiator	Verpflichtungserklärende Person
Hauptakteur	Auslandsvertretung Ausländerbehörde
Mitwirkender	Zuständige Ausländerbehörde
Ergebnisempfänger	Verpflichtungserklärende Person
Auslöser daten- /formularbasiert (FIM)	
Dokumentsteckbrief	ID
Antrag auf Anerkennung einer Verpflichtungserklärung für Übernahme der Kosten des Lebensunterhalts und der Ausreise	D00000126
Ergebnis daten- /formularbasiert (FIM)	
Dokumentsteckbrief	ID
Verpflichtungserklärung	D00000125

FIM ZUSTANDSANGABEN

Letzter Änderungszeitpunkt	11.08.2023 20:00
Letzter Bearbeiter	FIM-Baustein Prozesse
Status	6: fachlich freigegeben (gold)
Fachlich freigegeben am	26.06.2023 00:00
Formell freigegeben am	23.06.2023 09:00
Gültig ab (FIM)	01.03.2020 00:00

LEBENSZYKLUS

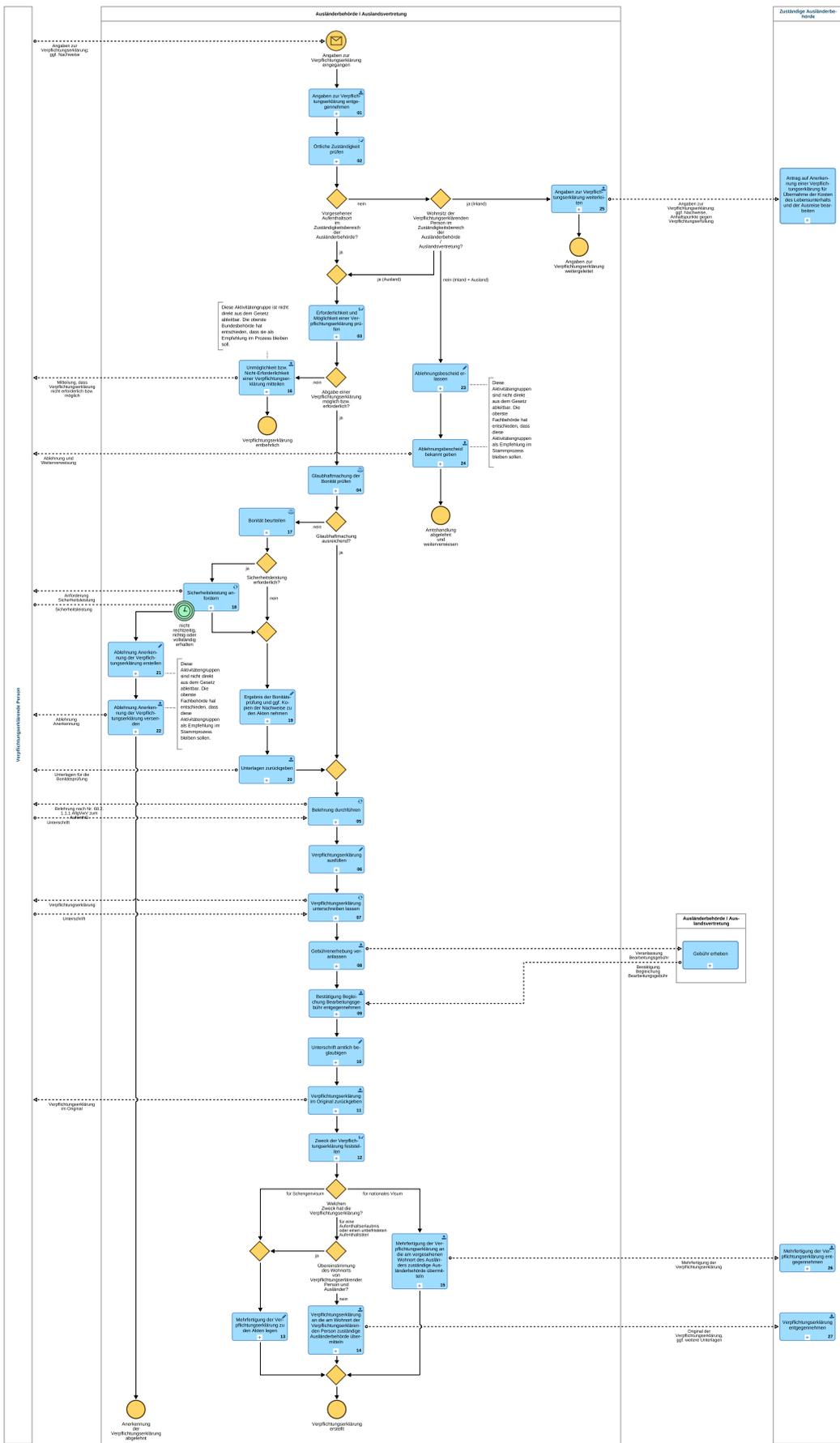
Status	Freigegeben			
Version	1.00			
Versionshistorie				
Kommentar	Datum	Benutzer	Modellversion	Modellstatus
Neues Modell wurde erstellt.	17.03.2020 10:52	fim01@mvnet.de	0.01	In Bearbeitung
Der Zustandsübergang	26.08.2020 10:18		0.01	

Kommentar	Datum	Benutzer	Modellversion	Modellstatus
"Zur methodischen Prüfung weiterleiten" wurde durchgeführt.		Alexander Schwake (zenBred01@bmi.bund.de)		In methodischer Prüfung
Kommentar: Falscher Prozess (Der Zustandsübergang "Zurückweisen" wurde durchgeführt.)	31.08.2020 12:14	fim01@mvnet.de	0.02	In Bearbeitung
Kommentar: Sehr geehrte Damen und Herren, Hiermit bitte ich um die methodische Prüfung dieses Stammprozesses. Eine erste fachliche Abstimmung mit dem Auswärtigen Amt hat bereits stattgefunden. Bei Rückfragen stehe ich (Lena Bünger) zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Lena Bünger (Der Zustandsübergang "Zur methodischen Prüfung weiterleiten" wurde durchgeführt.)	05.03.2021 09:33	Lena Bünger (zenBred09@bmi.bund.de)	0.02	In methodischer Prüfung
Der Zustandsübergang "Zurückweisen" wurde durchgeführt.	06.08.2021 08:37	Diana Matzek (fim03@mvnet.de)	0.03	In Bearbeitung
Kommentar: Methodische und fachliche Anmerkungen eingearbeitet. Fachliches OK zum aktuellen Prozess am 9.3. erhalten. (Der Zustandsübergang "Zur methodischen Prüfung weiterleiten" wurde durchgeführt.)	10.03.2022 15:39	Erich Renz (zenBred12@bmi.bund.de)	0.03	In methodischer Prüfung
Kommentar: s. Report im Kollaborations-Chat	05.05.2022 08:10	Diana Matzek (fim03@mvnet.de)	0.04	In Bearbeitung

Kommentar	Datum	Benutzer	Modellversion	Modellstatus
(Der Zustandsübergang "Zurückweisen" wurde durchgeführt.)				
Kommentar: Fachliche Anpassungen durchgeführt und Freigabe erhalten (Der Zustandsübergang "Zur methodischen Prüfung weiterleiten" wurde durchgeführt.)	16.03.2023 11:05	Chen Lin (zenBred05@bmi.bund.de)	0.04	In methodischer Prüfung
Kommentar: meth. freigegeben (Der Zustandsübergang "Zur fachlichen Prüfung weiterleiten" wurde durchgeführt.)	23.06.2023 08:50	Diana Matzek (fim03@mvnet.de)	0.04	In fachlicher Prüfung
Der Zustandsübergang "Freigegeben" wurde durchgeführt.	23.06.2023 10:04	Chen Lin (zenBred05@bmi.bund.de)	1.00	Freigegeben

SYSTEMINFORMATION

Autor	fim01@mvnet.de
Angelegt am	17.03.2020 10:52
Letzter Bearbeiter	subadmin@mvnet.de
Letzte Änderung am	11.08.2023 15:18



01 Angaben zur Verpflichtungserklärung entgegennehmen (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	1: Information empfangen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	01	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 68 (1) AufenthG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__68.html
Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz (AufenthGAVwV)	113: Verwaltungsvorschrift	https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwbund_26102009_MI31284060.htm
RAG-Beschreibung (FIM)	<p>§ 68 AufenthG Haftung für Lebensunterhalt (1) Wer sich der Ausländerbehörde oder einer Auslandsvertretung gegenüber verpflichtet hat, die Kosten für den Lebensunterhalt eines Ausländers zu tragen, hat für einen Zeitraum von fünf Jahren sämtliche öffentlichen Mittel zu erstatten, die für den Lebensunterhalt des Ausländers einschließlich der Versorgung mit Wohnraum sowie der Versorgung im Krankheitsfalle und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, auch soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch des Ausländers beruhen. Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen, sind nicht zu erstatten. Der Zeitraum nach Satz 1 beginnt mit der durch die Verpflichtungserklärung ermöglichten Einreise des Ausländers. Die Verpflichtungserklärung erlischt vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren ab Einreise des Ausländers nicht durch Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Abschnitt 5 des Kapitels 2 oder durch Anerkennung nach § 3 oder § 4 des Asylgesetzes.</p> <p>Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz 68.2.1.1.1 Für die Abgabe der Verpflichtungserklärung ist das vorgeschriebene bundeseinheitliche Formular in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.</p>	
Eingehende Daten (FIM)		
Dokumentsteckbrief	ID	
Mietvertrag	D00000259	
Grundbuchauszug	D60000008	
Einkommensnachweis	D00000261	

Dokumentsteckbrief	ID
Nachweis Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	D00000262
Vermögensnachweise (Verpflichtungserklärung)	D00000263
Nachweis Krankenversicherung	D00000264
Nachweis Pflegeversicherung	D00000265
Nachweise zu Ausgaben (Verpflichtungserklärung)	D00000266
Antrag auf Anerkennung einer Verpflichtungserklärung für Übernahme der Kosten des Lebensunterhalts und der Ausreise	D00000126

RAG DETAILS (FIM)

Information empfangen			
Empfangene Daten	Empfangene Daten (Sonstige)	Übermittlungsart (Codeliste)	Absender
Antrag auf Anerkennung einer Verpflichtungserklärung für Übernahme der Kosten des Lebensunterhalts und der Ausreise		99: Keine Vorgabe	Verpflichtungserklärende Person
Mietvertrag		99: Keine Vorgabe	Verpflichtungserklärende Person
Grundbuchauszug		99: Keine Vorgabe	Verpflichtungserklärende Person
Einkommensnachweis		99: Keine Vorgabe	Verpflichtungserklärende Person
Nachweis Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung		99: Keine Vorgabe	Verpflichtungserklärende Person

Empfangene Daten	Empfangene Daten (Sonstige)	Übermittlungsart (Codeliste)	Absender
Vermögensnachweise (Verpflichtungserklärung)		99: Keine Vorgabe	Verpflichtungserklärende Person
Nachweis Krankenversicherung		99: Keine Vorgabe	Verpflichtungserklärende Person
Nachweis Pflegeversicherung		99: Keine Vorgabe	Verpflichtungserklärende Person
Nachweise zu Ausgaben (Verpflichtungserklärung)		99: Keine Vorgabe	Verpflichtungserklärende Person

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

02 Örtliche Zuständigkeit prüfen (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	3: Sachverhalt formell prüfen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	02	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
Bundeseinheitliches Merkblatt zur Verwendung des bundeseinheitlichen Formulars der Verpflichtungserklärung zu § 68 i. V. m. § 66 Absatz 2 und § 67 AufenthG, Ziffer 1	999: Sonstige / weitere Art der Handlungsgrundlage	https://www.wetteraukreis.de/fileadmin/user_upload/media/imperia/md/Merkblatt_1_3_3.pdf

Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
Nr. 68.2.1.2.1 AllgVwV zum AufenthG	113: Verwaltungsvorschrift	https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/pdf/BMI-MI3-20091026-SF-A001.pdf

RAG-Beschreibung (FIM)

Nr. 1 Bundeseinheitliches Merkblatt zur Verwendung des bundeseinheitlichen Formulars der Verpflichtungserklärung zu § 68 i. V. m. § 66 Absatz 2 und § 67 AufenthG

1. Entgegennahme der Verpflichtungserklärung

Die Verpflichtungserklärung eines Verpflichtungserklärenden, der im Bundesgebiet lebt, wird grundsätzlich von der Ausländerbehörde, die für den vorgesehenen Aufenthaltsort des Ausländers zuständig ist, entgegengenommen. Sofern der Verpflichtungserklärende in dem Bezirk einer anderen Ausländerbehörde seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, nimmt diese die Verpflichtungserklärung und die erforderlichen Nachweise im Wege der Amtshilfe entgegen und leitet sie unverzüglich der zuständigen Ausländerbehörde zu. Dabei sind dieser begründete Zweifel an der finanziellen Leistungsfähigkeit des Verpflichtungserklärenden oder etwaige sonstige konkrete Anhaltspunkte mitzuteilen, die der Erfüllung der eingegangenen Verpflichtung entgegenstehen können (z. B. Vielfach-Einladungen). Bei Verpflichtungserklärenden, die im Ausland leben, nimmt die für den gewöhnlichen Aufenthalt des Verpflichtungserklärenden zuständige deutsche Auslandsvertretung die Verpflichtungserklärung entgegen.

Der Verpflichtungserklärende erhält das Original der Verpflichtungserklärung mit der Maßgabe zurück, selbst dafür Sorge zu tragen, dass der Ausländer diese erhält, um sie der für die Visumerteilung zuständigen Auslandsvertretung vorlegen zu können.

Nr. 68.2.1.2.1 AllgVwV zum AufenthG

Die Verpflichtungserklärung eines Dritten, der im Bundesgebiet lebt, ist grundsätzlich gegenüber der für den vorgesehenen Aufenthaltsort im Bundesgebiet zuständigen Ausländerbehörde abzugeben. Sofern der Dritte in dem Bezirk einer anderen Ausländerbehörde seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, nimmt diese die Verpflichtungserklärung und die erforderlichen Nachweise im Wege der Amtshilfe entgegen und leitet sie unverzüglich der zuständigen Ausländerbehörde zu. Die Verpflichtung des Dritten erfüllt nur dann die Voraussetzungen des gesicherten Lebensunterhalts, wenn er die übernommene Verpflichtung aus eigenem EinNr. 42 - 61 GMBI 2009 Seite 1193 kommen oder sonstigen Mitteln im Bundesgebiet erfüllen kann, da eine Vollstreckung nur im Inland erfolgen kann. Eine Vollstreckung im Ausland ist im Erstattungsfall grundsätzlich nicht möglich. Die Ausländerbehörde hat sich von der Bonität des Verpflichtungsgebers zu überzeugen. Auf Nummer 68.1.2.2 wird hingewiesen. Die Realisierung des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs erfolgt nach den Vorschriften des VwVG.

RAG DETAILS (FIM)

Art der formellen Prüfung (FIM)	2: örtliche Zuständigkeit
---------------------------------	---------------------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

03 Erforderlichkeit und Möglichkeit einer Verpflichtungserklärung prüfen (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	4: Sachverhalt beurteilen/entscheiden ohne Spielraum
RAG-Version (FIM)	2.00
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	03

Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
Bundeseinheitliches Merkblatt zur Verwendung des bundeseinheitlichen Formulars der Verpflichtungserklärung zu § 68 i. V. m. § 66 Absatz 2 und § 67 AufenthG, Ziffer 2	999: Sonstige / weitere Art der Handlungsgrundlage	https://www.wetteraukreis.de/fileadmin/user_upload/media/imperia/md/Merkblatt_1_3_3.pdf
Nr. 68.0.1 AllgVwV zum AufenthG	113: Verwaltungsvorschrift	https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/pdf/BMI-MI3-20091026-SF-A001.pdf

RAG-Beschreibung (FIM)	<p>Bundeseinheitliches Merkblatt zur Verwendung des bundeseinheitlichen Formulars der Verpflichtungserklärung zu § 68 i. V. m. § 66 Absatz 2 und § 67 AufenthG</p> <p>2. Erfordernis der Verpflichtungserklärung</p> <p>a) Erstmalige Erteilung eines Aufenthaltstitels</p> <p><u>Maßgeblich für die Erforderlichkeit einer Verpflichtungserklärung ist immer der konkrete Einzelfall. Die Verpflichtungserklärung ist dabei nicht nur für Besuchsaufenthalte, sondern auch für beabsichtigte längerfristige Aufenthalte abzugeben, sofern der Ausländer selbst nicht in der Lage ist, den Lebensunterhalt nach Maßgabe der jeweiligen rechtlichen Voraussetzungen zu bestreiten.</u> Mit Inkrafttreten des Integrationsgesetzes am 6. August 2016 ist die Haftungsdauer einer Verpflichtungserklärung auf fünf Jahre begrenzt (vgl. § 68 Absatz 1 Satz 1 AufenthG; zur Gültigkeitsdauer siehe auch die Ausführungen unter Nr. 5; Seite 10f). <u>Bei Einladungen durch Studierende oder</u></p>
------------------------	--

durch Auszubildende mit einem Aufenthaltstitel nach den §§ 17, 17a AufenthG, bei denen eine Bonitätsprüfung anhand des laufenden Einkommens nicht möglich ist, kann für einen dreimonatigen Aufenthalt zunächst eine Sicherheitsleistung in Höhe von 2.500 Euro für erwachsene Besucher und in Höhe von 1.250 Euro für Minderjährige als Orientierungswert für grundsätzlich angemessen erachtet werden. Dies soll jeweils unter der Voraussetzung geschehen, dass während des Aufenthalts in Deutschland für eine Unterkunft gesorgt wird. Abweichungen können unter Berücksichtigung der Einzelfallumstände zugelassen werden.

b) Verlängerung eines Aufenthaltstitels

Nach § 68 Absatz 1 Satz 3 AufenthG beginnt der Zeitraum der Verpflichtung mit der durch die Verpflichtungserklärung ermöglichten Einreise. Die Abgabe einer Verpflichtungserklärung ist jedoch nicht auf Fälle beschränkt, in denen sich der Ausländer noch nicht im Bundesgebiet aufhält. Die Abgabe einer Verpflichtungserklärung ist auch für Ausländer möglich, die sich bereits im Bundesgebiet aufhalten, etwa wenn im Fall der beantragten Verlängerung einer befristeten Aufenthaltserlaubnis der Lebensunterhalt andernfalls nicht gesichert wäre (§ 8 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG). Mit der Änderung der Vorschrift des § 68 AufenthG durch das Integrationsgesetz war nicht beabsichtigt, diese Möglichkeit auszuschließen. Um unbillige Härten zu vermeiden, die durch eine andernfalls erforderliche Ausreise und dann spätere Einreise entstehen würden, ist eine Auslegung nach Sinn und Zweck geboten. Mit der Einführung einer Begrenzung der Haftungsdauer war beabsichtigt, den Verpflichtungserklärenden vor unabsehbaren finanziellen Belastungen zu schützen. Bei Begünstigten, die sich bereits im Bundesgebiet aufhalten, ist im Wege der Auslegung anstelle des Einreisezeitpunkts auf den Zeitpunkt der Erteilung des Aufenthaltstitels abzustellen. Nach Ablauf der Fünf-Jahres-Frist kann - bei Vorliegen der Bonität - prinzipiell für weitere fünf Jahre eine neue Verpflichtungserklärung abgegeben werden.

Im Übrigen gilt, dass für die Verlängerung von Visa und Aufenthaltserlaubnissen eine neue Verpflichtungserklärung Voraussetzung ist, wenn der ursprüngliche Aufenthaltswitz durch einen anderen ersetzt, dafür ein neuer Aufenthaltstitel erteilt wird und die Sicherung des Lebensunterhalts nach Maßgabe der jeweiligen rechtlichen Voraussetzungen nicht durch eigene Mittel gewährleistet werden kann. Dies gilt auch bei der Verlängerung von Schengen-Visa, die durch einen anderen Schengen-Staat erteilt worden sind.

Die Verpflichtungserklärung gilt hingegen (innerhalb des Fünfjahreszeitraums) automatisch weiter, wenn dem Ausländer im Anschluss an den Aufenthaltstitel, für dessen Beantragung sie gegeben wurde, ein Aufenthaltstitel gemäß §§ 22 - 26 AufenthG erteilt oder dieser nach §§ 3 oder 4 AsylG anerkannt wird (§ 68 Abs. 1 Satz 4 AufenthG und unten, Nr. 5).

Nr. 68 AllgVwV zum AufenthG

68.0 Allgemeines

68.0.1 Eine Verpflichtungserklärung nach § 68 Absatz 1 kann nur dann verlangt werden, wenn der Ausländer selbst nicht in der Lage ist, den Lebensunterhalt nach Maßgabe der jeweiligen rechtlichen Voraussetzungen zu bestreiten. Sie darf insbesondere als Voraussetzung für die Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels gefordert werden (zum Vordruck siehe Nummer 68.2.1.1.1), wenn
68.0.1.1 - die Sicherung des Lebensunterhalts des Ausländers durch den Dritten zwingende Erteilungsvoraussetzung ist (z. B. Unterhaltsverpflichtung nach § 37 Absatz 1 Nummer 2, 2. Alternative) oder
68.0.1.2 - der gesicherte Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel zwingende Erteilungsvoraussetzung ist (§ 5 Absatz 1 Nummer 1) und im konkreten Fall diese Voraussetzung auf Grund der Verpflichtung des Dritten vorliegen würde.

RAG DETAILS (FIM)

Hilfsmittel (FIM)	keine
-------------------	-------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

04 Glaubhaftmachung der Bonität prüfen (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	5: Sachverhalt beurteilen/entscheiden mit Spielraum	
RAG-Version (FIM)	2.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	04	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
Nr. 68.1.2.3 AllgVwV zum AufenthG	113: Verwaltungsvorschrift	https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/pdf/BMI-MI3-20091026-SF-A001.pdf
Nr. 68.1.2.2 AllgVwV zum AufenthG	113: Verwaltungsvorschrift	https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/pdf/BMI-MI3-20091026-SF-A001.pdf

Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
Bundeseinheitliches Merkblatt zur Verwendung des bundeseinheitlichen Formulars der Verpflichtungserklärung zu § 68 i. V. m. § 66 Absatz 2 und § 67 AufenthG, Ziffer 3 cc)	999: Sonstige / weitere Art der Handlungsgrundlage	https://www.wetteraukreis.de/fileadmin/user_upload/media/imperia/md/Merkblatt_1_3_3.pdf

RAG-Beschreibung (FIM)	<p>Bundeseinheitliches Merkblatt zur Verwendung des bundeseinheitlichen Formulars der Verpflichtungserklärung zu § 68 i. V. m. § 66 Absatz 2 und § 67 AufenthG</p> <p>3. Bonitätsprüfung</p> <p>cc) Ergebnis der Bonitätsprüfung Glaubhaftmachung <u>Sollte die Ausländerbehörde/Auslandsvertretung insbesondere aufgrund bisheriger Kenntnisse (z. B. Erfahrungen bei der Entgegennahme früherer Verpflichtungserklärungen bzw. Prüfungen der Bonität früherer Verpflichtungserklärenden) keine begründeten Zweifel an der finanziellen Leistungsfähigkeit des Verpflichtungserklärenden haben, so kann es genügen, wenn die Bonität vom Erklärenden bei beabsichtigten Kurzaufenthalten lediglich glaubhaft gemacht wird.</u></p> <p>Nr. 68.1.2.2 AllgVwV zum AufenthG Ist der Ausländerbehörde oder der Auslandsvertretung nicht bekannt, ob der Dritte die übernommene Verpflichtung erfüllen kann, muss sie sich von ihm grundsätzlich ausreichende Nachweise erbringen lassen</p> <p>Nr. 68.1.2.3 AllgVwV zum AufenthG <u>Bei einem langfristigen Aufenthalt ist eine Glaubhaftmachung der Bonität regelmäßig nicht ausreichend. Vielmehr muss eine umfassende Offenlegung der Einkommenssituation erfolgen, um feststellen zu können, ob der Regelbedarf für die Person, zugunsten derer die Erklärung abgegeben wird, dauerhaft gesichert ist. Darüber hinaus dürfen keine Zweifel an der Leistungsbereitschaft des Verpflichtungsgebers bestehen.</u></p>
------------------------	---

RAG DETAILS (FIM)

Hilfsmittel (FIM)	keine
Entscheidungsart (FIM)	1: Auswahlermessen

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

05 Belehrung durchführen (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	7: Beteiligung durchführen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	05	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
Nr. 68.2.1.1.1 AllgVwV zum AufenthG	113: Verwaltungsvorschrift	https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/pdf/BMI-MI3-20091026-SF-A001.pdf
RAG-Beschreibung (FIM)	<p>AllgVwV zum AufenthG Nr. 68.2.1.1.1 <u>Vor der Abgabe der Verpflichtungserklärung ist der Dritte auf die Freiwilligkeit seiner Angaben und Nachweise, auf den Umfang und die Dauer der eingegangenen Verpflichtungen hinzuweisen und nachweisbar zu belehren, dass unrichtige und unvollständige Angaben strafbar sein können.</u></p>	

RAG DETAILS (FIM)

Empfangene Daten			
Empfangene Daten	Empfangene Daten (Sonstige)	Übermittlungsart	Absender
	Unterschrift	99: Keine Vorgabe	Verpflichtungserklärende Person
Bereitgestellte Daten			
Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart	Empfänger
	Belehrung nach Nr. 68.2.1.1.1 der AufenthGVwV	99: Keine Vorgabe	Verpflichtungserklärende Person
Beteiligungsform (FIM)			
Name			
99: Sonstige Beteiligungsform			
Mitwirkungspflicht (FIM)	Ja		

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
--------------------	-----------

Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

06 Verpflichtungserklärung ausfüllen (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	6: Daten zum Sachverhalt bearbeiten	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	06	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
Nr. 68.2.1.1.1 AllgVwV zum AufenthG	113: Verwaltungsvorschrift	https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/pdf/BMI-MI3-20091026-SF-A001.pdf
Bundeseinheitliches Merkblatt zur Verwendung des bundeseinheitlichen Formulars der Verpflichtungserklärung zu § 68 i. V. m. § 66 Absatz 2 und § 67 AufenthG, Ziffern 3 c), 4	999: Sonstige / weitere Art der Handlungsgrundlage	https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/pdf/BMI-MI3-20091026-SF-A001.pdf

RAG-Beschreibung (FIM)	<p>Bundeseinheitliches Merkblatt zur Verwendung des bundeseinheitlichen Formulars der Verpflichtungserklärung zu § 68 i. V. m. § 66 Absatz 2 und § 67 AufenthG</p> <p>c) Eintragungen / Datenschutz</p> <p><u>In der Verpflichtungserklärung sind Eintragungen zu den Personalien, die Anschriften und die Angaben zu den Ausweisdokumenten des Verpflichtungserklärenden und des Ausländers und ggf. seiner mitreisenden Familienangehörigen (Vorderseite des Formulars) vorzunehmen. Bei juristischen Personen sind der Firmenname und der Name des Vertreters der Firma in Klammern auf der Vorderseite des Formulars einzutragen. Die Angaben sind durch einen Handlungsbevollmächtigten Vertreter (Firmeninhaber, Geschäftsführer, Vorstand etc.) vorzunehmen und von diesem auf der Rückseite des Formulars zu unterschreiben.</u> Sollten der Firmensitz und der Wohnort des Vertreters der Firma in unterschiedliche Zuständigkeitsbereiche fallen, ist grundsätzlich die Ausländerbehörde des Firmensitzes zuständig. Es besteht jedoch die Möglichkeit der Amtshilfe durch die für den Wohnort des Firmenvertreters zuständige Ausländerbehörde. Befindet sich der Wohnsitz des Firmenvertreters im Inland, richtet sich die Zuständigkeit hiernach. Befindet sich weder der Wohnsitz noch der Firmensitz im Inland, ist die Abgabe</p>
------------------------	--

einer Verpflichtungserklärung grundsätzlich nicht vorgesehen, siehe Ziffer 3, lit. a), sublit. bb). Bei Firmen, die keine juristischen Personen sind, ist die persönlich haftende natürliche Person einzutragen. Auf der Rückseite des Formulars sind die Erklärung des Dritten, der Beglaubigungsvermerk der Behörde und das Votum zur Bonität einzutragen. Die Angabe des ausgeübten Berufes und die Benennung des Arbeitgebers kann als Kriterium für die Anwendbarkeit des abgestuften Prüfungsmaßstabes der Glaubhaftmachung herangezogen werden. Zur Bonitätsprüfung vorgelegte Unterlagen sind dem Dritten zurückzugeben. Zur Beweissicherung kann die Ausländerbehörde/ Auslandsvertretung Kopien der Belege zu den Akten nehmen. Das Ergebnis der Bonitätsprüfung ist in einem internen Vermerk festzuhalten. Diese Dokumente sind in einer gesonderten Akte aufzunehmen. Bei Entgegennahme einer neuen Verpflichtungserklärung oder im Fall der Inanspruchnahme einer Verpflichtungserklärung muss der Zugriff hierauf gewährleistet sein. Sobald feststeht, dass eine Inanspruchnahme aus der Verpflichtungserklärung nicht mehr erfolgen wird, sind diese Unterlagen zu vernichten. Es wird eine Mindestaufbewahrungsfrist der Verpflichtungserklärung von sechs Jahren ab dem Ende des Geltungszeitraums der Verpflichtungserklärung nach § 68 Abs. 1 Satz 1 AufenthG bzw. § 68a AufenthG empfohlen (vgl. dazu auch § 70 Absatz 1 AufenthG)

4. Verfahren

Nimmt der Verpflichtungserklärende die Eintragungen in dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck selbst vor, muss dies bei seiner Vorsprache vor dem Behördenvertreter erfolgen. Die Vertretung des Verpflichtungserklärenden durch eine andere Person ist in begründeten Fällen (z. B. bei Krankheit) grundsätzlich möglich (vgl. dazu § 167 BGB), wenn der Vertreter eine Vollmachtsurkunde vorlegt oder der Vertretene (also der Verpflichtungserklärende) die Ausländerbehörde/Auslandsvertretung anderweitig von der Bevollmächtigung in Kenntnis gesetzt hat (vgl. § 174 BGB). Es wird empfohlen die Vertretungsvollmacht immer schriftlich einzuholen. Der Vollmacht sollte die Kopie eines Ausweisdokuments des Vollmachtgebers angefordert werden, um einen einfachen Unterschriftenabgleich auf der Vollmacht vornehmen zu können. Ein einseitiges Rechtsgeschäft, das ein Bevollmächtigter einem anderen gegenüber vornimmt, ist unwirksam, wenn der Bevollmächtigte eine Vollmachtsurkunde nicht vorlegt und der andere das Rechtsgeschäft aus diesem Grund unverzüglich zurückweist (vgl. dazu § 174 BGB). Eine Aushändigung des Blanko-Vordrucks an den Verpflichtungserklärenden ist zu unterlassen. Die Behörde bescheinigt u. a. in der Rubrik Stellungnahme Ausländerbehörde/Auslandsvertretung auf der Seite 2 der Verpflichtungserklärung den Nachweis oder die Glaubhaftmachung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Verpflichtungserklärenden. Die Durchschrift des Formulars mit Originalunterschriften des Verpflichtungserklärenden und des Behördenvertreters verbleibt bei der Ausländerbehörde/Auslandsvertretung. Das Original wird dem Verpflichtungserklärenden zur Weiterleitung an den Ausländer ausgehändigt, der die Verpflichtungserklärung im Rahmen des Visumverfahrens bei der Auslandsvertretung vorlegt. Das Original verbleibt beim

Ausländer zur Vorlage bei der Grenzkontrolle. Der Verpflichtungserklärende ist darauf hinzuweisen, dass der Ausländer zusätzlich zur Vorlage des Originals eine Ablichtung der Verpflichtungserklärung bei der Auslandsvertretung abzugeben hat und daher vor Antragstellung selbst eine Kopie fertigen sollte. Zur Geltendmachung des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs bedarf es des Erlasses eines Leistungsbescheides durch die öffentliche Stelle, die die öffentlichen Mittel aufgewendet hat.

AllgVwV zum AufenthG

68.2.1.1.1

Für die Abgabe der Verpflichtungserklärung ist das vorgeschriebene bundeseinheitliche Formular in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Vor der Abgabe der Verpflichtungserklärung ist der Dritte auf die Freiwilligkeit seiner Angaben und Nachweise, auf den Umfang und die Dauer der eingegangenen Verpflichtungen hinzuweisen und nachweisbar zu belehren, dass unrichtige und unvollständige Angaben strafbar sein können (vgl. § 95 Absatz 2 Nummer 2). Angaben über die Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse des Dritten (Einlader), die im Rahmen der Verpflichtungserklärung erforderlich sind, dürfen dem Ausländer (Eingeladenen) nicht zugänglich gemacht werden.

Ausgehende Daten (FIM)	
Dokumentsteckbrief	ID
Verpflichtungserklärung	D00000125

RAG DETAILS (FIM)

Bearbeitungsart (FIM)	1: Erstellung
-----------------------	---------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

07 Verpflichtungserklärung unterschreiben lassen (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	7: Beteiligung durchführen
RAG-Version (FIM)	1.00

ID der Aktivitätengruppe (FIM)	07	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
Nr. 68.2.1.1.1 AllgVwV zum AufenthG	113: Verwaltungsvorschrift	https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/pdf/BMI-MI3-20091026-SF-A001.pdf
RAG-Beschreibung (FIM)	<p>AllgVwV zum AufenthG 68.2 Verfahren 68.2.1.1.1 Für die Abgabe der Verpflichtungserklärung ist das vorgeschriebene bundeseinheitliche Formular in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Vor der Abgabe der Verpflichtungserklärung ist der Dritte auf die Freiwilligkeit seiner Angaben und Nachweise, auf den Umfang und die Dauer der eingegangenen Verpflichtungen hinzuweisen und nachweisbar zu belehren, dass unrichtige und unvollständige Angaben strafbar sein können (vgl. § 95 Absatz 2 Nummer 2). Angaben über die Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse des Dritten (Einlader), die im Rahmen der Verpflichtungserklärung erforderlich sind, dürfen dem Ausländer (Eingeladenen) nicht zugänglich gemacht werden. <u>Die Unterschrift des verpflichteten Dritten ist amtlich zu beglaubigen.</u></p>	

RAG DETAILS (FIM)

Empfangene Daten			
Empfangene Daten	Empfangene Daten (Sonstige)	Übermittlungsart	Absender
	Unterschrift	1: Papierbasiert - persönlich	Verpflichtungserklärende Person
Bereitgestellte Daten			
Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart	Empfänger
Verpflichtungserklärung		1: Papierbasiert - persönlich	Verpflichtungserklärende Person
Beteiligungsform (FIM)			
Name			
99: Sonstige Beteiligungsform			
Mitwirkungspflicht (FIM)	Ja		

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz

Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja
---	----

08 Gebührenerhebung veranlassen (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	2: Information bereitstellen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	08	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
Bundeseinheitliches Merkblatt zur Verwendung des bundeseinheitlichen Formulars der Verpflichtungserklärung zu § 68 i. V. m. § 66 Absatz 2 und § 67 AufenthG, Ziffer. 6	999: Sonstige / weitere Art der Handlungsgrundlage	https://www.wetteraukreis.de/fileadmin/user_upload/media/imperia/md/Merkblatt_1_3_3.pdf
§ 47 (1) Nr. 12 AufenthV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthv/_47.html
RAG-Beschreibung (FIM)	<p>Bundeseinheitliches Merkblatt zur Verwendung des bundeseinheitlichen Formulars der Verpflichtungserklärung zu § 68 i. V. m. § 66 Absatz 2 und § 67 AufenthG</p> <p>6. Gebühren Für die Entgegennahme und Prüfung einer Verpflichtungserklärung werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Aufenthaltsverordnung. Zurzeit beträgt die Gebühr 29 Euro (vgl. § 47 Absatz 1 Nummer 12 AufenthV). Darin enthalten ist auch die Gebühr für die Beglaubigung der Unterschrift des Verpflichtungserklärenden. Bei der Abgabe einer Verpflichtungserklärung durch mehrere Verpflichtungserklärende sind die Gebühren entsprechend zu erheben, d. h. bei zwei Verpflichtungserklärenden sind die Gebühren doppelt zu erheben. Die Gebühren sind auch zu erheben, wenn die Bonität nicht nachgewiesen und nicht glaubhaft gemacht werden kann (§ 49 Absatz 2 AufenthV).</p> <p>§ 47 AufenthV Gebühren für sonstige aufenthaltsrechtliche Amtshandlungen</p> <p>(1) An Gebühren sind zu erheben <u>12. für die Anerkennung einer Verpflichtungserklärung (§ 68 des Aufenthaltsgesetzes) 29 Euro (...).</u></p>	

RAG DETAILS (FIM)

Information bereitstellen

Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart (Codeliste)	Empfänger
	Veranlassung Bearbeitungsgebühr	99: Keine Vorgabe	Auslandsvertretung Ausländerbehörde

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

09 Bestätigung Begleichung Bearbeitungsgebühr entgegennehmen (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	1: Information empfangen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	09	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
Bundeseinheitliches Merkblatt zur Verwendung des bundeseinheitlichen Formulars der Verpflichtungserklärung zu § 68 i. V. m. § 66 Absatz 2 und § 67 AufenthG, Ziffer. 6	999: Sonstige / weitere Art der Handlungsgrundlage	https://www.wetteraukreis.de/fileadmin/user_upload/media/imperia/md/Merkblatt_1_3_3.pdf
§ 47 (1) Nr. 12 AufenthV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthv/_47.html
RAG-Beschreibung (FIM)	<p>Bundeseinheitliches Merkblatt zur Verwendung des bundeseinheitlichen Formulars der Verpflichtungserklärung zu § 68 i. V. m. § 66 Absatz 2 und § 67 AufenthG</p> <p>6. Gebühren</p> <p>Für die Entgegennahme und Prüfung einer Verpflichtungserklärung werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Aufenthaltsverordnung. Zurzeit beträgt die Gebühr 29 Euro (vgl. § 47 Absatz 1 Nummer 12 AufenthV). Darin enthalten ist auch die Gebühr für die Beglaubigung der Unterschrift des Verpflichtungserklärenden.</p>	

	<p>Bei der Abgabe einer Verpflichtungserklärung durch mehrere Verpflichtungserklärende sind die Gebühren entsprechend zu erheben, d. h. bei zwei Verpflichtungserklärenden sind die Gebühren doppelt zu erheben. Die Gebühren sind auch zu erheben, wenn die Bonität nicht nachgewiesen und nicht glaubhaft gemacht werden kann (§ 49 Absatz 2 AufenthV).</p> <p>§ 47 AufenthV Gebühren für sonstige aufenthaltsrechtliche Amtshandlungen (1) An Gebühren sind zu erheben 12. für die Anerkennung einer Verpflichtungserklärung (§ 68 des Aufenthaltsgesetzes) 29 Euro (...).</p>
Eingehende Daten - sonstige (FIM)	Bestätigung Begleichung Bearbeitungsgebühr

RAG DETAILS (FIM)

Information empfangen			
Empfangene Daten	Empfangene Daten (Sonstige)	Übermittlungsart (Codeliste)	Absender
	Bestätigung Begleichung Bearbeitungsgebühr	99: Keine Vorgabe	Auslandsvertretung Ausländerbehörde

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

10 Unterschrift amtlich beglaubigen (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	6: Daten zum Sachverhalt bearbeiten	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	10	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
Nr. 68.2.1.1.1 AllgVwV zum AufenthG	113: Verwaltungsvorschrift	https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/pdf/BMI-MI3-20091026-SF-A001.pdf
RAG-Beschreibung (FIM)	AllgVwV zum AufenthG 68.2 Verfahren	

68.2.1.1.1

Für die Abgabe der Verpflichtungserklärung ist das vorgeschriebene bundeseinheitliche Formular in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Vor der Abgabe der Verpflichtungserklärung ist der Dritte auf die Freiwilligkeit seiner Angaben und Nachweise, auf den Umfang und die Dauer der eingegangenen Verpflichtungen hinzuweisen und nachweisbar zu belehren, dass unrichtige und unvollständige Angaben strafbar sein können (vgl. § 95 Absatz 2 Nummer 2). Angaben über die Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse des Dritten (Einlader), die im Rahmen der Verpflichtungserklärung erforderlich sind, dürfen dem Ausländer (Eingeladenen) nicht zugänglich gemacht werden. Die Unterschrift des verpflichteten Dritten ist amtlich zu beglaubigen.

RAG DETAILS (FIM)

Bearbeitungsart (FIM)	2: Aktualisierung
-----------------------	-------------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

11 Verpflichtungserklärung im Original zurückgeben (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	2: Information bereitstellen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	11	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
Bundeseinheitliches Merkblatt zur Verwendung des bundeseinheitlichen Formulars der Verpflichtungserklärung zu § 68 i. V. m. § 66 Absatz 2 und § 67 AufenthG, Ziffer 1	999: Sonstige / weitere Art der Handlungsgrundlage	https://www.wetteraukreis.de/fileadmin/user_upload/media/imperia/md/Merkblatt_1_3_3.pdf
RAG-Beschreibung (FIM)	<p>Bundeseinheitliches Merkblatt zur Verwendung des bundeseinheitlichen Formulars der Verpflichtungserklärung zu § 68 i. V. m. § 66 Absatz 2 und § 67 AufenthG</p> <p>1. Entgegennahme der Verpflichtungserklärung (...)Der Verpflichtungserklärende erhält das Original der Verpflichtungserklärung mit der Maßgabe <u>zurück</u>, selbst dafür Sorge zu tragen, dass der Ausländer</p>	

diese erhält, um sie der für die Visumerteilung zuständigen Auslandsvertretung vorlegen zu können

RAG DETAILS (FIM)

Information bereitstellen			
Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart (Codeliste)	Empfänger
Verpflichtungserklärung		1: Papierbasiert - persönlich	Verpflichtungserklärende Person
Verpflichtungserklärung		2: Papierbasiert - postalisch	Verpflichtungserklärende Person

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

12 Zweck der Verpflichtungserklärung feststellen (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	4: Sachverhalt beurteilen/entscheiden ohne Spielraum	
RAG-Version (FIM)	2.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	12	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§§ 6-9a AufenthG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/index.html#BJNR195010004BJNE012605311
Bundeseinheitliches Merkblatt zur Verwendung des bundeseinheitlichen Formulars der Verpflichtungserklärung zu § 68 i. V. m. § 66 Absatz 2 und § 67 AufenthG, Ziffer 1	999: Sonstige / weitere Art der Handlungsgrundlage	https://wetteraukreis.de/fileadmin/user_upload/media/imperia/md/Merkblatt_1_3_3.pdf

RAG DETAILS (FIM)

Hilfsmittel (FIM)	keine
-------------------	-------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

13 Mehrfertigung der Verpflichtungserklärung zu den Akten legen (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	6: Daten zum Sachverhalt bearbeiten	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	13	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
Nr. 68.2.1.2.2 AufenthVwV	113: Verwaltungsvorschrift	https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/pdf/BMI-MI3-20091026-SF-A001.pdf
RAG-Beschreibung (FIM)	68.2.1.2.2 AllgVwV zum AufenthG (...) Die Mehrfertigung der Verpflichtungserklärung (mit Originalunterschriften) ist zu den Akten der Ausländerbehörde oder der Auslandsvertretung zu nehmen.	

RAG DETAILS (FIM)

Bearbeitungsart (FIM)	4: Archivierung
-----------------------	-----------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

14 Verpflichtungserklärung an die am Wohnort der Verpflichtungserklärenden Person zuständige Ausländerbehörde übermitteln (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	2: Information bereitstellen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	14	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
Bundeseinheitliches Merkblatt zur Verwendung des bundeseinheitlichen Formulars der Verpflichtungserklärung zu § 68 i. V. m. § 66 Absatz 2 und § 67 AufenthG, Ziffer 1	999: Sonstige / weitere Art der Handlungsgrundlage	https://www.wetteraukreis.de/fileadmin/user_upload/media/imperia/md/Merkblatt_1_3_3.pdf
Nr. 68.2.1.2.1 AllgVwV zum AufenthG	113: Verwaltungsvorschrift	https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/pdf/BMI-MI3-20091026-SF-A001.pdf
RAG-Beschreibung (FIM)	AllgVwV zum AufenthG Nr. 68.2.1.2.1 Die Verpflichtungserklärung eines Dritten, der im Bundesgebiet lebt, ist grundsätzlich gegenüber der für den vorgesehenen Aufenthaltsort im Bundesgebiet zuständigen Ausländerbehörde abzugeben. <u>Sofern der Dritte in dem Bezirk einer anderen Ausländerbehörde seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, nimmt diese die Verpflichtungserklärung und die erforderlichen Nachweise im Wege der Amtshilfe entgegen und leitet sie unverzüglich der zuständigen Ausländerbehörde zu.</u>	

RAG DETAILS (FIM)

Information bereitstellen			
Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart (Codeliste)	Empfänger
Verpflichtungserklärung		99: Keine Vorgabe	Ausländerbehörde

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

15 Mehrfertigung der Verpflichtungserklärung an die am vorgesehenen Wohnort des Ausländers zuständige Ausländerbehörde übermitteln (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	2: Information bereitstellen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	15	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
Nr. 68.2.1.2.2 AllgVwV zum AufenthG	113: Verwaltungsvorschrift	https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/pdf/BMI-MI3-20091026-SF-A001.pdf
§ 68 (3) AufenthG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_68.html
§ 68.3 AllgVwV zum AufenthG	113: Verwaltungsvorschrift	https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/pdf/BMI-MI3-20091026-SF-A001.pdf
RAG-Beschreibung (FIM)	<p>AllgVwV zum AufenthG 68.2.1.2.2 Die Verpflichtungserklärung eines Dritten, der im Ausland lebt, nimmt die für den gewöhnlichen Aufenthalt des sich Verpflichtenden zuständige Auslandsvertretung entgegen (siehe Nummer 68.1.2). Die <u>Mehrfertigung der Verpflichtungserklärung (mit Originalunterschriften)</u> ist zu den Akten der Ausländerbehörde oder der Auslandsvertretung zu nehmen.</p> <p>Nr. 68.3 Wird im Visumverfahren eine Verpflichtungserklärung abgegeben, ist dies von der deutschen Auslandsvertretung (§ 71 Absatz 2) der zuständigen Ausländerbehörde unverzüglich mitzuteilen. (...)</p> <p>§ 68 AufenthG (3) Die Auslandsvertretung unterrichtet unverzüglich die Ausländerbehörde über eine Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1.</p>	

RAG DETAILS (FIM)

Information bereitstellen			
Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart (Codeliste)	Empfänger
	Mehrfertigung der Verpflichtungserklärung	99: Keine Vorgabe	Ausländerbehörde

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert

Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

16 Unmöglichkeit bzw. Nicht-Erforderlichkeit einer Verpflichtungserklärung mitteilen (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	2: Information bereitstellen
RAG-Version (FIM)	1.00
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	16
RAG-Beschreibung (FIM)	Diese Aktivitätengruppe ist nicht direkt aus dem Gesetz ableitbar. Die oberste Bundesbehörde hat entschieden, dass sie als Empfehlung im Prozess bleiben soll.

RAG DETAILS (FIM)

Information bereitstellen			
Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart (Codeliste)	Empfänger
	Mitteilung, dass Verpflichtungserklärung nicht erforderlich bzw. möglich	99: Keine Vorgabe	Verpflichtungserklärende Person

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

17 Bonität beurteilen (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	5: Sachverhalt beurteilen/entscheiden mit Spielraum
RAG-Version (FIM)	2.00

ID der Aktivitätengruppe (FIM)	17	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
Nr. 68.1.2.7 AllgVwV zum AufenthG	113: Verwaltungsvorschrift	https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/pdf/BMI-MI3-20091026-SF-A001.pdf
Nr. 68.1.2.2 AllgVwV zum AufenthG	113: Verwaltungsvorschrift	https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/pdf/BMI-MI3-20091026-SF-A001.pdf
Bundeseinheitliches Merkblatt zur Verwendung des bundeseinheitlichen Formulars der Verpflichtungserklärung zu § 68 i. V. m. § 66 Absatz 2 und § 67 AufenthG, Ziffer 3 aa), bb)	113: Verwaltungsvorschrift	https://www.wetteraukreis.de/fileadmin/user_upload/media/imperia/md/Merkblatt_1_3_3.pdf

RAG-Beschreibung (FIM)	<p>AllgVwV zum AufenthG Nr. 68.1.2.2 <u>Der Nachweis einer ausreichenden Bonität kann bei Unternehmen insbesondere durch Kontrolle der in zentralen Datenbanken gespeicherten Unternehmensdaten und Jahresendabrechnungen im elektronischen Unternehmensregister unter www.unternehmensregister.de geführt werden.</u></p> <p>Nr. 68.1.2.7 Besondere Anforderungen an die Leistungsfähigkeit des Dritten sind zu stellen, wenn er in früheren Fällen eine Verpflichtungserklärung nicht erfüllt oder er sich wegen unrichtiger Angaben gemäß § 95 Absatz 2 Nummer 2 strafbar gemacht hat. Entsprechende Nachweise sind erforderlich, wenn der Ausländer während eines früheren Aufenthalts im Bundesgebiet öffentliche Mittel in Anspruch genommen hat oder an seiner Rückkehrbereitschaft berechnete Zweifel bestehen.</p> <p>Bundeseinheitliches Merkblatt zur Verwendung des bundeseinheitlichen Formulars der Verpflichtungserklärung zu § 68 i. V. m. § 66 Absatz 2 und § 67 AufenthG 3. Bonitätsprüfung aa) Richtwerte <u>Es muss objektiv nachvollziehbar sein, dass eine ausreichende Deckung des Lebensunterhaltes einschließlich der Versorgung mit Wohnraum und der Versorgung im Krankheits- oder Pflegefall des Ausländers für die Dauer des Aufenthaltes, auf den sich die Verpflichtung erstreckt, erreicht werden kann und die Kosten im Zusammenhang einer möglichen Rückführung des Ausländers getragen werden könnten.</u> Hier muss auch berücksichtigt werden, ob der Verpflichtungserklärende bereits weitere Verpflichtungserklärungen -für den gleichen Zeitraum - abgegeben hat. Die Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit hat auch die Anzahl der Familienmitglieder des Verpflichtungserklärenden, denen er Unterhalt gewährt, und die Anzahl der Ausländer, die eingeladen werden, mit einzubeziehen. Bei der Prüfung der Leistungsfähigkeit des Verpflichtungserklärenden sind insbesondere die Pfändungsfreigrenzen nach den §§ 850 ff. ZPO zu berücksichtigen, weil auf Einkommen unterhalb dieser Freigrenzen bei der Vollstreckung von Verpflichtungen nach § 68 AufenthG nicht zugegriffen werden kann. Zu berücksichtigen sind dabei auch bestehende gesetzliche Unterhaltspflichten (§ 850c Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 bis 3 ZPO i. V. m.</p>
------------------------	---

der Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung). Ist die Pfändungsfreigrenze unterschritten, kann von der Ausländerbehörde zur Vermeidung unzumutbarer Härten (z. B. bei engen Verwandtschaftsverhältnissen) kumulativ zur Verpflichtungserklärung die Hinterlegung von Sicherheitsleistungen (z. B. Sperrvermerke auf Sparbüchern, Bankbürgschaften, Einzahlung einer Kaution auf ein Verwahrkonto der Gebietskörperschaft) verlangt werden. Wird die Sicherheitsleistung im Rahmen einer Verpflichtung nach § 66 Absatz 2 und § 68 Absatz 1 AufenthG hinterlegt, ist dies auf der Verpflichtungserklärung zu vermerken. Der Geldbetrag oder das Sparbuch muss dann wegen der unzureichenden Leistungsfähigkeit des Verpflichtungserklärenden von einem Dritten kommen. Bei Verpflichtungserklärenden, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten, kann eine Bonität nicht bescheinigt werden.

bb) Im Ausland belegenes Vermögen
Befindet sich das Vermögen des Verpflichtungserklärenden im Ausland, muss sichergestellt sein, dass mit seinen Mitteln und Einkommen im Bedarfsfall die Forderung im Bundesgebiet erfüllt und in das Vermögen vollstreckt werden kann. Ist der Ausländerbehörde oder der Auslandsvertretung nicht bekannt, ob in das Vermögen im Bedarfsfall trotz Belegenheit im Ausland vollstreckt werden kann, sind vom Verpflichtungserklärenden ausreichende Nachweise zu erbringen. Bei der Prüfung der Leistungsfähigkeit ist insbesondere auch der Aufenthaltsgrund bzw. -zweck des Ausländers, die angestrebte Aufenthaltsdauer des Ausländers sowie die Aufenthaltsverfestigung des Verpflichtungserklärenden im Bundesgebiet zu berücksichtigen, sofern sich das Vermögen des Verpflichtungserklärenden im Ausland befindet.

RAG DETAILS (FIM)

Hilfsmittel (FIM)	keine
Entscheidungsart (FIM)	1: Auswahlermessen

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

18 Sicherheitsleistung anfordern (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	7: Beteiligung durchführen
RAG-Version (FIM)	1.00
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	18
Handlungsgrundlage (FIM)	

Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
Bundeseinheitliches Merkblatt zur Verwendung des bundeseinheitlichen Formulars der Verpflichtungserklärung zu § 68 i. V. m. § 66 Absatz 2 und § 67 AufenthG, Ziffer 3 aa)	999: Sonstige / weitere Art der Handlungsgrundlage	https://www.wetteraukreis.de/fileadmin/user_upload/media/imperia/md/Merkblatt_1_3_3.pdf
Nr. 68.1.2.2 AllgVwV zum AufenthG	113: Verwaltungsvorschrift	https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/pdf/BMI-MI3-20091026-SF-A001.pdf

RAG-Beschreibung (FIM)	<p>Bundeseinheitliches Merkblatt zur Verwendung des bundeseinheitlichen Formulars der Verpflichtungserklärung zu § 68 i. V. m. § 66 Absatz 2 und § 67 AufenthG</p> <p>3. Bonitätsprüfung aa) Richtwerte <u>Ist die Pfändungsfreigrenze unterschritten, kann von der Ausländerbehörde zur Vermeidung unzumutbarer Härten (z. B. bei engen Verwandtschaftsverhältnissen) kumulativ zur Verpflichtungserklärung die Hinterlegung von Sicherheitsleistungen (z. B. Sperrvermerke auf Sparbüchern, Bankbürgschaften, Einzahlung einer Kaution auf ein Verwahrkonto der Gebietskörperschaft) verlangt werden.</u></p> <p>68.1.2.2 Ist der Ausländerbehörde oder der Auslandsvertretung nicht bekannt, ob der Dritte die übernommene Verpflichtung erfüllen kann, muss sie sich von ihm grundsätzlich ausreichende Nachweise erbringen lassen (z. B. Wohnraum-, Einkommens- und Versicherungsnachweise). <u>Der Dritte ist jedoch hierzu gesetzlich nicht verpflichtet (Freiwilligkeit).</u></p>
------------------------	--

RAG DETAILS (FIM)

Empfangene Daten			
Empfangene Daten	Empfangene Daten (Sonstige)	Übermittlungsart	Absender
	Sicherheitsleistung	99: Keine Vorgabe	Verpflichtungserklärende Person
Bereitgestellte Daten			
Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart	Empfänger
	Anforderung Sicherheitsleistung	99: Keine Vorgabe	Verpflichtungserklärende Person
Beteiligungsform (FIM)			
Name			
3: Auskunft			
Mitwirkungspflicht (FIM)		Nein	

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

19 Ergebnis der Bonitätsprüfung und ggf. Kopien der Nachweise zu den Akten nehmen (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	6: Daten zum Sachverhalt bearbeiten	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	19	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
Bundeseinheitliches Merkblatt zur Verwendung des bundeseinheitlichen Formulars der Verpflichtungserklärung zu § 68 i. V. m. § 66 Absatz 2 und § 67 AufenthG, Ziffer 3 cc)	113: Verwaltungsvorschrift	https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/pdf/BMI-MI3-20091026-SF-A001.pdf
RAG-Beschreibung (FIM)	<p>Bundeseinheitliches Merkblatt zur Verwendung des bundeseinheitlichen Formulars der Verpflichtungserklärung zu § 68 i. V. m. § 66 Absatz 2 und § 67 AufenthG</p> <p>3. Bonitätsprüfung cc) Ergebnis der Bonitätsprüfung Glaubhaftmachung</p> <p><u>Zur Beweissicherung kann die Ausländerbehörde/Auslandsvertretung Kopien der Belege zu den Akten nehmen. Das Ergebnis der Bonitätsprüfung ist in einem internen Vermerk festzuhalten. Diese Dokumente sind in einer gesonderten Akte aufzunehmen.</u></p>	

RAG DETAILS (FIM)

Bearbeitungsart (FIM)	4: Archivierung
-----------------------	-----------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert

Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

20 Unterlagen zurückgeben (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	2: Information bereitstellen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	20	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
Bundeseinheitliches Merkblatt zur Verwendung des bundeseinheitlichen Formulars der Verpflichtungserklärung zu § 68 i. V. m. § 66 Absatz 2 und § 67 AufenthG, Ziffer 3	999: Sonstige / weitere Art der Handlungsgrundlage	https://www.wetteraukreis.de/fileadmin/user_upload/media/imperia/md/Merkblatt_1_3_3.pdf
RAG-Beschreibung (FIM)	Bundeseinheitliches Merkblatt zur Verwendung des bundeseinheitlichen Formulars der Verpflichtungserklärung zu § 68 i. V. m. § 66 Absatz 2 und § 67 AufenthG 3. Bonitätsprüfung c) Eintragungen / Datenschutz (...) Zur Bonitätsprüfung vorgelegte Unterlagen sind dem Dritten zurückzugeben. (...)	

RAG DETAILS (FIM)

Information bereitstellen			
Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart (Codeliste)	Empfänger
Mietvertrag		99: Keine Vorgabe	Verpflichtungserklärende Person
Grundbuchauszug		99: Keine Vorgabe	Verpflichtungserklärende Person
Einkommensnachweis		99: Keine Vorgabe	Verpflichtungserklärende Person
		99: Keine Vorgabe	

Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart (Codeliste)	Empfänger
Nachweis Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung			Verpflichtungserklärende Person
Vermögensnachweise (Verpflichtungserklärung)		99: Keine Vorgabe	Verpflichtungserklärende Person
Nachweis Krankenversicherung		99: Keine Vorgabe	Verpflichtungserklärende Person
Nachweis Pflegeversicherung		99: Keine Vorgabe	Verpflichtungserklärende Person
Nachweise zu Ausgaben (Verpflichtungserklärung)		99: Keine Vorgabe	Verpflichtungserklärende Person

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

21 Ablehnung Anerkennung der Verpflichtungserklärung erstellen (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	6: Daten zum Sachverhalt bearbeiten
RAG-Version (FIM)	1.00
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	21
Ausgehende Daten - sonstige (FIM)	Ablehnung Anerkennung Verpflichtungserklärung

RAG DETAILS (FIM)

Bearbeitungsart (FIM)	1: Erstellung
-----------------------	---------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

22 Ablehnung Anerkennung der Verpflichtungserklärung versenden (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	2: Information bereitstellen
RAG-Version (FIM)	1.00
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	22

RAG DETAILS (FIM)

Information bereitstellen			
Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart (Codeliste)	Empfänger
	Ablehnung Anerkennung Verpflichtungserklärung	99: Keine Vorgabe	Verpflichtungserklärende Person

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

23 Ablehnungsbescheid erlassen (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	6: Daten zum Sachverhalt bearbeiten
RAG-Version (FIM)	1.00
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	23
Ausgehende Daten - sonstige (FIM)	Ablehnungsbescheid

RAG DETAILS (FIM)

Bearbeitungsart (FIM)	1: Erstellung
-----------------------	---------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

24 Ablehnungsbescheid bekannt geben (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	2: Information bereitstellen
RAG-Version (FIM)	1.00
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	24
Ausgehende Daten - sonstige (FIM)	Ablehnungsbescheid

RAG DETAILS (FIM)

Information bereitstellen			
Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart (Codeliste)	Empfänger
	Ablehnungsbescheid	99: Keine Vorgabe	Verpflichtungserklärende Person

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

25 Angaben zur Verpflichtungserklärung weiterleiten (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	2: Information bereitstellen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	25	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
Nr. 68.2.1.2.1 AllgVwV zum AufenthG	113: Verwaltungsvorschrift	https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/pdf/BMI-MI3-20091026-SF-A001.pdf
Bundeseinheitliches Merkblatt zur Verwendung des bundeseinheitlichen Formulars der Verpflichtungserklärung zu § 68 i. V. m. § 66 Absatz 2 und § 67 AufenthG, Ziffer 1	999: Sonstige / weitere Art der Handlungsgrundlage	https://wetteraukreis.de/fileadmin/user_upload/media/imperia/md/Merkblatt_1_3_3.pdf
RAG-Beschreibung (FIM)	<p>Bundeseinheitliches Merkblatt zur Verwendung des bundeseinheitlichen Formulars der Verpflichtungserklärung zu § 68 i. V. m. § 66 Absatz 2 und § 67 AufenthG</p> <p>1. Entgegennahme der Verpflichtungserklärung Die Verpflichtungserklärung eines Verpflichtungserklärenden, der im Bundesgebiet lebt, wird grundsätzlich von der Ausländerbehörde, die für den vorgesehenen Aufenthaltsort des Ausländers zuständig ist, entgegengenommen. <u>Sofern der Verpflichtungserklärende in dem Bezirk einer anderen Ausländerbehörde seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, nimmt diese die Verpflichtungserklärung und die erforderlichen Nachweise im Wege der Amtshilfe entgegen und leitet sie unverzüglich der zuständigen Ausländerbehörde zu. Dabei sind dieser begründete Zweifel an der finanziellen Leistungsfähigkeit des Verpflichtungserklärenden oder etwaige sonstige konkrete Anhaltspunkte mitzuteilen, die der Erfüllung der eingegangenen Verpflichtung entgegenstehen können (z. B. Vielfach-Einladungen).</u></p> <p>Bei Verpflichtungserklärenden, die im Ausland leben, nimmt die für den gewöhnlichen Aufenthalt des Verpflichtungserklärenden zuständige deutsche Auslandsvertretung die Verpflichtungserklärung entgegen. (...)</p>	

RAG DETAILS (FIM)

Information bereitstellen			
Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart (Codeliste)	Empfänger
Mietvertrag		99: Keine Vorgabe	Ausländerbehörde
Grundbuchauszug		99: Keine Vorgabe	Ausländerbehörde
Einkommensnachweis		99: Keine Vorgabe	Ausländerbehörde

Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart (Codeliste)	Empfänger
Nachweis Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung		99: Keine Vorgabe	Ausländerbehörde
Vermögensnachweise (Verpflichtungserklärung)		99: Keine Vorgabe	Ausländerbehörde
Nachweis Krankenversicherung		99: Keine Vorgabe	Ausländerbehörde
Nachweis Pflegeversicherung		99: Keine Vorgabe	Ausländerbehörde
Nachweise zu Ausgaben (Verpflichtungserklärung)		99: Keine Vorgabe	Ausländerbehörde
Antrag auf Anerkennung einer Verpflichtungserklärung für Übernahme der Kosten des Lebensunterhalts und der Ausreise		99: Keine Vorgabe	Ausländerbehörde

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

26 Mehrfertigung der Verpflichtungserklärung entgegennehmen (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	1: Information empfangen
RAG-Version (FIM)	1.00

ID der Aktivitätengruppe (FIM)	26
--------------------------------	----

RAG DETAILS (FIM)

Information empfangen			
Empfangene Daten	Empfangene Daten (Sonstige)	Übermittlungsart (Codeliste)	Absender
	Mehrfertigung der Verpflichtungserklärung	99: Keine Vorgabe	Auslandsvertretung Ausländerbehörde

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

27 Verpflichtungserklärung entgegennehmen (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	1: Information empfangen
RAG-Version (FIM)	1.00
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	27

RAG DETAILS (FIM)

Information empfangen			
Empfangene Daten	Empfangene Daten (Sonstige)	Übermittlungsart (Codeliste)	Absender
Verpflichtungserklärung		99: Keine Vorgabe	Auslandsvertretung Ausländerbehörde

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz

Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist

Ja

Abgabe einer Verpflichtungserklärung möglich bzw. erforderlich? (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ

Datenbasiert

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)

unten

Amtshandlung abgelehnt und weiterverwiesen (Endereignis)

DARSTELLUNG

Namen anzeigen

Ja

Anerkennung der Verpflichtungserklärung abgelehnt (Endereignis)

DARSTELLUNG

Namen anzeigen

Ja

Angaben zur Verpflichtungserklärung eingegangen (Startereignis)

EREIGNISTYP

Typ

Top-Level

Nachricht

Ja

DARSTELLUNG

Namen anzeigen

Ja

Angaben zur Verpflichtungserklärung weitergeleitet (Endereignis)

DARSTELLUNG

Namen anzeigen	Ja
----------------	----

Antrag auf Anerkennung einer Verpflichtungserklärung für Übernahme der Kosten des Lebensunterhalts und der Ausreise bearbeiten (Teilprozess)

ALLGEMEIN

Teilprozessstyp	Aufrufend
-----------------	-----------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

Ausländerbehörde / Auslandsvertretung (Pool (vertikal))

ALLGEMEIN

Text um 90 Grad drehen	Nein
------------------------	------

PARTNEREIGENSCHAFTEN

Referenzierter Partner (Rolle)	Ausländerbehörde
Minimum	0
Maximum	1

DARSTELLUNG

Transparenz	100%
Wasserzeichen anzeigen	Nein
Ausrichtung	Zentriert

Ausländerbehörde / Auslandsvertretung (Pool (vertikal))

ALLGEMEIN

Text um 90 Grad drehen	Nein
------------------------	------

PARTNEREIGENSCHAFTEN

Minimum	0
Maximum	1

DARSTELLUNG

Transparenz	100%
Wasserzeichen anzeigen	Nein
Ausrichtung	Zentriert

Bonität nachgewiesen? (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

Exklusives Gateway (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

Exklusives Gateway (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

Exklusives Gateway (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

Exklusives Gateway (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

Gebühr erheben (Teilprozess)

ALLGEMEIN

Teilprozessstyp	Aufrufend
-----------------	-----------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

Glaubhaftmachung ausreichend? (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	unten
--------------------	-------

Sicherheitsleistung erforderlich? (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	unten
--------------------	-------

Textanmerkung (Textanmerkung)

Diese Aktivitätengruppe ist nicht direkt aus dem Gesetz ableitbar. Die oberste Bundesbehörde hat entschieden, dass sie als Empfehlung im Prozess bleiben soll.

ALLGEMEIN

Ältere Formatierung verwenden	Nein
-------------------------------	------

Textanmerkung (Textanmerkung)

Diese Aktivitätengruppen sind nicht direkt aus dem Gesetz ableitbar. Die oberste Fachbehörde hat entschieden, dass diese Aktivitätengruppen als Empfehlung im Stammprozess bleiben sollen.

ALLGEMEIN

Ältere Formatierung verwenden	Nein
-------------------------------	------

Textanmerkung (Textanmerkung)

Diese Aktivitätengruppen sind nicht direkt aus dem Gesetz ableitbar. Die oberste Fachbehörde hat entschieden, dass diese Aktivitätengruppen als Empfehlung im Stammprozess bleiben sollen.

ALLGEMEIN

Ältere Formatierung verwenden	Nein
-------------------------------	------

Verpflichtungserklärende Person (Pool (vertikal))

ALLGEMEIN

Black-Box Pool	Ja
Text um 90 Grad drehen	Nein

PARTNEREIGENSCHAFTEN

Referenzierter Partner (Rolle)	Verpflichtungserklärende Person
Minimum	0
Maximum	1

DARSTELLUNG

Visualisierte Werte	Referenzierter Partner (Rolle)
Transparenz	100%
Wasserzeichen anzeigen	Nein
Ausrichtung	Zentriert

Verpflichtungserklärung entbehrlich (Endereignis)

DARSTELLUNG

Namen anzeigen	Ja
----------------	----

Verpflichtungserklärung erstellt (Endereignis)

DARSTELLUNG

Namen anzeigen	Ja
----------------	----

Vorgesehener Aufenthaltsort im Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde? (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	unten
--------------------	-------

Welchen Zweck hat die Verpflichtungserklärung? (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	unten
--------------------	-------

Wohnsitz der Verpflichtungserklärenden Person im Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde / Auslandsvertretung? (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	unten
--------------------	-------

Zuständige Ausländerbehörde (Pool (vertikal))

ALLGEMEIN

Text um 90 Grad drehen	Nein
------------------------	------

PARTNEREIGENSCHAFTEN

Referenzierter Partner (Rolle)	Zuständige Ausländerbehörde
Minimum	0
Maximum	1

DARSTELLUNG

Visualisierte Werte	Referenzierter Partner (Rolle)
Transparenz	100%
Wasserzeichen anzeigen	Nein

Ausrichtung	Zentriert
-------------	-----------

nicht rechtzeitig, richtig oder vollständig erhalten (Zwischenereignis (Sequenzfluss))

EREIGNISTYP

Typ	Eintretend
Zeit	Ja

DARSTELLUNG

Namen anzeigen	Ja
Visualisierte Werte	Name
Name des Modells mit der Referenz anzeigen	Ja
Ausrichtung (horizontal)	links

Übereinstimmung des Wohnorts von Verpflichtungserklärender Person und Ausländer?
(Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	unten
--------------------	-------